

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 26. Juni 2015

Seite 65

68. Jahrgang – Nr. 25

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Juli 2015

Stadt Coburg

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Neubau Sporthalle am Ketschenanger

Amtliche Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte

Amtliche Bekanntmachungen im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Landratsamt Coburg

8. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses des Landkreises Coburg am Donnerstag, 02.07.2015

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Juli 2015

Stadt Coburg

- 04./05.07. Dr. Jana Edelmann, Hahnweg 4
Tel. 09561/95707 u. 0151/22947847
- 11./12.07. Dr. Karl Fehlner, Callenberger Str. 21,
Tel. 09561/95377 u. 0170/4012494
- 18./19.07. Dr. Uwe Grosch, Hindenburgstr. 5,
Tel. 09561/7059230
- 25./26.07. ZA Jügen Engelhardt, Alexandrinenstr. 12
Tel. 09561/794970

Landkreis Coburg

- 04./05.07. Dr. Mislav Karoglan, Dörfles-Esbach,
Eisenacher Str. 4 a, Tel. 09561/68800
- 11./12.07. ZÄ Annett Kauczor, Bad Rodach,
Heldritter Str. 19, Tel. 09564/232
- 18./19.07. Dr. Hubert Kluger, Neustadt,
Friedrich-Ebert-Str. 6,
Tel. 09568/5779 u. 09568/86622
- 25./26.07. Dr. Andrea Krause, Rödental,
Bürgerplatz 11 a, Tel. 09563/74640

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft

Stadt Coburg

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Neubau Sporthalle am Ketschenanger

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name:
Stadt Coburg – Amt für Personal und Organisation - Zentrale Beschaffungsstelle
Straße: Markt 1, PLZ, Ort: 96450 Coburg
Telefon: 09561/893150, Fax: 09561/891689
Email: Beschaffungsstelle@coburg.de
Internet: www.coburg.de/Vergabeseite
- b) Vergabeverfahren:
öffentliche Ausschreibung VOB/A
Vergabenummer:
1020-0452-2015/000460
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist
Angebote sind ausschließlich in Schriftform einzureichen.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Ketschenanger, 96450 Coburg
- f) Art und Umfang der Leistung,
ggfs. aufgeteilt in Lose
- | | | | |
|---|----------------------|------------------------------------|-------------------------|
| Bordstein | Beton | abbrechen | |
| EF6/30 | 21kN/m ³ | mgf. Laden | |
| entsorgen | | | 220,000 t |
| Pflasterbelag | Betonverbundpflaster | D 100mm abbrechen | 835,000 m ² |
| Entwässerungsrinne | Polymerbeton | Kastenrinne abbrechen | 25,000 m ³ |
| Vorhandenen | Kunststoffbelag | (Allwetterplatz) | 3.240,00 m ² |
| Asphalttragschicht | Hofffläche | abbrechen | 165,000 m ³ |
| Abbruch von | Ballfangzaun | aus Stahl als Totalabbruchmaßnahme | 162,00 m |
| Betontragschicht | abbrechen | 24kN/m ³ D 10-20 cm | 36,000 m ³ |
| Streifenfund. | Beton | abbrechen | 12,000 m ³ |
| 21kN/m ³ B 50-75 cm | D 80 cm | | |
| Oberboden abtragen, laden, fördern, aufsetzen | BG3 | Abtrag-D 10-20 cm | 3 km |
| | | | 115,000 m ³ |
| Boden BK 3+4 lösen, fördern, abkippen | 20 km T bis 1,5m B | 8-9 m | 885,000 m ³ |
| Bestehende | Fertigaragen | auf dem Grundstück versetzen | 3,000 Stck. |

- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
 Beginn der Ausführung: 17.08.2015
 Fertigstellung der Leistung: 25.09.2015
- j) Nebenangebote: nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen
 Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich zum Download unter „www.Coburg/Vergabeseite“ bereit.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
 Stadt Coburg – Personal- und Organisationsamt –
 Zentrale Beschaffungsstelle, Markt 1, 96450
 Coburg
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein
 müssen: Deutsch
- q) Angebotseröffnung am:
 09.07.2015 um 14:00 Uhr
 Ort: Stadt Coburg, Ämtergebäude,
 Steingasse 18, Zi.Nr. 109, 96450 Coburg
- r) geforderte Sicherheiten: keine
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-
 gungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen
 Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
 Zahlungen nach § 16 (Zahlungen) VOB/B
- t) Rechtsform der / Anforderung an Bietergemein-
 schaften
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtig-
 ten Vertreter
 Bietergemeinschaften (Arbeitsgemeinschaften)
 müssen sich bereits als solche bewerben.
- u) Nachweis der Eignung
 Präqualifizierte Unternehmen führen den Nach-
 weis der Eignung durch den Eintrag in die Liste
 des Vereins für die Präqualifikation von Bau-
 unternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis).
 Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf geson-
 dertes Verlangen nachzuweisen, dass diese
 präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die
 Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte
 Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung
 mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124
 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei
 Einsatz von Nachunternehmern präqualifiziert,
 reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in
 der Liste des Vereins für die Präqualifikation von
 Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsver-
 zeichnis) geführt werden.
 Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die
 Eigenerklärungen (auch die der Nachunterneh-
 men) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage
 der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genann-
 ten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu be-
 bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher
 Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in
 die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung)
 ist erhältlich unter
[http://www.innenministerium.bayern.de/assets/s
 tmi/buw/bauthemen/iiz5](http://www.innenministerium.bayern.de/assets/s

 tmi/buw/bauthemen/iiz5)
 vergabe bauauftraege formblatt 124 eigenerklae-
 rung 20130508.pdf
 und liegt den Vergabeunterlagen bei.
 Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis
 seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6
 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
 09.08.2015
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
 Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
 Regierung von Oberfranken,
 Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Coburg, 26.06.2015
 Stadt Coburg
 - Hochbauamt -

Amtliche Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im
 Bereich der kreisfreien Stadt Coburg hat für das Stadt-
 gebiet Coburg nach dem Stand vom 31. Dezember
 2014 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der
 derzeit geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung
 über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlun-
 gen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch
 und der Umlegungsausschussverordnung (Gutachter-
 ausschussverordnung - BayGaV) auf Grund der Kauf-
 preissammlung Bodenrichtwerte als durchschnittliche
 Lagewerte ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte für das Gebiet der kreisfreien
 Stadt Coburg liegt in der Zeit vom

26. Juni 2015 bis 27. Juli 2015

in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses,
 Ämtergebäude, Steingasse 18, Erdgeschoss, Zimmer
 E 14, während der folgenden Öffnungszeiten zur Ein-
 sichtnahme öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Boden-
 richtwertkarte auch nach der öffentlichen Auslegung
 während der Öffnungszeiten bei der Geschäftsstelle
 des Gutachterausschusses eingesehen werden kann
 (§ 196 Abs. 3 BauGB).

Coburg, 19.06.2015
 Stadt Coburg
 Knoch
 Vorsitzender des Gutachterausschusses
 für Grundstückswerte im Bereich der
 kreisfreien Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

der Abstufung einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges „Fußweg von Beiersdorf nach Sulzdorf“ zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg – Fl.-Nr. 432 Gemarkung Beiersdorf:

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Coburg hat in der Sitzung vom 17.06.2015 die Abstufung einer Teilfläche des ehemaligen als beschränkt-öffentlich gewidmeten „Fußweges von Beiersdorf nach Sulzdorf“ - Fl.-Nr. 432 Gmkg. Beiersdorf auf einer Länge von ca. 159 m (Anfang: Fl.-Nr. 431 Gmkg. Beiersdorf; Ende: Fl.-Nr. 377 bzw. 433 Gmkg. Beiersdorf) zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 53 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Die Verfügung wird voraussichtlich zum 13.07.2015 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, in der Zeit vom 26.06.2015 bis 13.07.2015 eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, 26.06.2015
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

der Einziehungsabsicht einer Teilfläche der Ortsstraße „Parkstraße“ im Bereich des Arbeiter-Samariter-Bundes (Parkstraße 6) – Fl.-Nr. 13 Gemarkung Ketschendorf:

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Coburg hat in der Sitzung vom 17.06.2015 die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für eine Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Verkehrsfläche „Parkstraße“ - Teilfläche Fl.-Nr. 13 Gmkg. Ketschendorf, auf einer Länge von ca. 68 m gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Soweit im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, in der Zeit vom 26.06.2015 bis 28.09.2015 eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, 26.06.2015
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

der Einziehungsabsicht des öffentlichen Feld- und Waldweges „Ehrlich“ – Teilfläche der Fl.-Nr. 442 Gemarkung Beiersdorf:

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Coburg hat in der Sitzung vom 17.06.2015 die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für die als öffentliche Feld- und Waldweg gewidmeten Verkehrsfläche des Weges „Ehrlich“ - Teilfläche Fl.-Nr. 442 Gmkg. Beiersdorf, auf einer Länge von ca. 221 m gemäß Art. 8 Abs.1 Satz 1 Alt.1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Soweit im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, in der Zeit vom 26.06.2015 bis 28.09.2015 eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, 26.06.2015
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

der Einziehungsabsicht einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges „Fußweg von Beiersdorf nach Sulzdorf“ – Fl.-Nr. 433 Gemarkung Beiersdorf:

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Coburg hat in der Sitzung vom 17.06.2015 die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für eine Teilfläche der als beschränkt-öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche des „Fußweges von Beiersdorf nach Sulzdorf“ - Fl.-Nr. 433 Gmkg. Beiersdorf, auf einer Länge von ca. 83 m (Anfang: Fl.-Nr. 432 Gmkg. Beiersdorf; Ende: Fl.-Nr. 434 Gmkg. Beiersdorf = Sulzbach) gemäß Art. 8 Abs.1 Satz 1 Alt.1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Soweit im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, in der Zeit vom 26.06.2015 bis 28.09.2015 eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, 26.06.2015
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachung
der Einziehungsabsicht einer Teilfläche des
öffentlichen Feld- und Waldweges „Hofwiesen“ –
Teilfläche der Fl.-Nr. 461 Gemarkung Beiersdorf:**

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Coburg hat in der Sitzung vom 17.06.2015 die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für eine Teilfläche der als öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmeten Verkehrsfläche des Weges „Hofwiesen“ - Teilfläche Fl.-Nr. 461 Gmkg. Beiersdorf, auf einer Länge von ca. 375 m gemäß Art. 8 Abs.1 Satz 1 Alt.1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Soweit im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, in der Zeit vom 26.06.2015 bis 28.09.2015 eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, 26.06.2015
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachung
der Widmung der Verbindung „Geneis“ zum aus-
gebauten öffentlichen Feld- und Waldweg –
Fl.-Nr. 377 Gemarkung Beiersdorf:**

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Coburg hat in der Sitzung vom 17.06.2015 die Widmung des asphaltierten Weges über Fl.-Nr. 377 Gmkg. Beiersdorf - auf einer Länge von ca. 353 m (Anfang: Fl.-Nr. 432 Gmkg. Beiersdorf, Ende: Fl.-Nr. 367 Gmkg. Beiersdorf) zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 53 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Die Verfügung wird zum 13.07.2015 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, in der Zeit vom 26.06.2015 bis 13.07.2015 eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, 26.06.2015
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachung
der Widmung der Verkehrsfläche Samuel-
Schmidt-Straße (Stichstraße) zur Ortsstraße –
Teilfläche der Fl.-Nr. 2412/106 Gemarkung
Coburg:**

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Coburg hat in der Sitzung vom 17.06.2015 die Widmung der Verkehrsfläche, über eine Teilfläche der Fl.-Nr. 2412/106 Gmkg. Coburg auf einer Länge von ca. 78 m (Anfangspunkt: Samuel-Schmidt-Straße – Fl.-Nr. 2412/117 Gmkg. Coburg; Endpunkt: Fußweg von der Samuel-Schmidt-Straße (Stichstraße) zur Ortsstraße „Schauinsland“) zur Ortsstraße gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 46 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Die Verfügung wird zum 13.07.2015 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, in der Zeit vom 26.06.2015 bis 13.07.2015 eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, 26.06.2015
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachung
der Widmung des Fußweges zwischen Samuel-
Schmidt-Straße (Stichstraße) und Straße Schau-
insland zum beschränkt-öffentlichen Weg – Teil-
fläche der Fl.-Nr. 2412/106 Gemarkung Coburg:**

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Coburg hat in der Sitzung vom 17.06.2015 die Widmung über eine Teilfläche der Fl.-Nr. 2412/106 Gmkg. Coburg auf einer Länge von ca. 78 m (Anfangspunkt: Wendehammer Ortsstraße Samuel-Schmidt-Straße; Endpunkt: Ortsstraße Schauinsland - Fl.-Nr. 2412/92 Gmkg. Coburg) zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Widmungsbeschränkung „nur für Fußgänger, Radfahrer frei“ gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Die Verfügung wird zum 13.07.2015 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, in der Zeit vom 26.06.2015 bis 13.07.2015 eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, 26.06.2015
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Landratsamt Coburg

8. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses des Landkreises Coburg

Am Donnerstag, 02.07.2015, findet die 8. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses des Landkreises Coburg statt. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird für die Bürgerinnen und Bürger zur Kenntnisnahme fristgerecht in das Internet eingestellt und ist der Homepage des Landratsamtes Coburg zu entnehmen. Die Sitzung beginnt um 14.30 Uhr. Tagungsort ist das Landratsamt Coburg, 96450 Coburg, Lauterer Straße 60, Sitzungsraum 142.

Coburg, 25.06.2015
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖